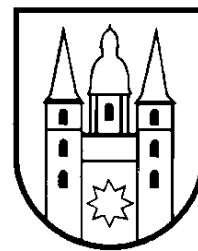


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 22.05.2018

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 142/2018 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Gregor Meier		
Zusammenfassung von steuerlich relevanten Bereichen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Betriebsausschuss	30.05.2018	öffentlich	Vorberatung
Rat	06.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster ist der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG (WWE) mit Wirkung zum 01.01.2017 als Kommanditist beigetreten. Da die Beteiligung an der WWE einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet, stellt sich die Frage nach der steuerlichen und organisatorischen Darstellung dieses BgA. Um die steuerlich relevanten Bereiche der Stadt Marienmünster zwecks schlankerer Verwaltung zusammenzufassen und zusätzlich die Steuerbelastung (Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer) auf die Ausschüttungen aus der WWE-Beteiligung zu senken, plädiert die Verwaltung für eine Überführung des BgA Beteiligung WWE und des BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk) aus dem Kernhaushalt in den bereits bestehen Eigenbetrieb Wasserwerk (ebenfalls BgA). Nach derzeitiger Rechtsauffassung des Finanzamtes Höxter ist durch die Zusammenfassung der drei o.g. steuerlichen Einheiten ein Verlustausgleich mit dem dauerdefizitären Bäderbetrieb (sog. steuerlicher Querverbund) zulässig.

Im Rahmen der Zusammenfassung der steuerlich relevanten Bereiche muss durch die Überführung des BgA Beteiligung WWE in den Eigenbetrieb Wasserwerk in einem ersten Schritt ein stromdominierter Versorgungsbetrieb (Strom- und Wasserversorgung) begründet werden. In einem zweiten Schritt nimmt der entstandene einheitliche Versorgungsbetrieb den BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk) in seine Struktur auf. In der Zielkonstellation enthält der Eigenbetrieb schließlich den BgA Wasserversorgung (inkl. Photovoltaikanlage), den BgA Beteiligung WWE und den BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk). Die jährlichen Ausschüttungen aus der WWE-Beteiligung können nun mit den Dauerverlusten des Freizeithallenbades steuerlich verrechnet werden.

Damit der Eigenbetrieb den BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk) aufnehmen kann, muss nach erfolgter Überführung des BgA Beteiligung WWE der Gegenstand des Eigenbetriebes im Rahmen der Änderung der Betriebssatzung erweitert werden. Bislang lautet § 1 Abs. 2 wie folgt: „Zweck des Eigenbetriebes sind die Wasserversorgung und die Erzeugung von Elektrizität und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte“. Die Neufassung des § 1 Abs. 2 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Zweck des Eigenbetriebes sind die Strom- und Wasserversorgung, die Erzeugung von Elektrizität, der Betrieb eines Hallenbades (inkl. Blockheizkraftwerk) sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte“.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die Erweiterung des Eigenbetriebes Wasserwerk wird zu geringfügig höheren Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse führen. Auf der anderen Seite werden die Prüfungskosten der städtischen Jahresabschlüsse durch die Ausgliederung etwas geringer ausfallen.

Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses für den Rat:

1. Der Rat beschließt die Überführung des BgA Beteiligung WWE in den Eigenbetrieb Wasserwerk und die Begründung eines einheitlichen (stromdominierten) Versorgungsbetriebes mit den BgA Strom- und Wasserversorgung mit Wirkung zum 01.01.2017.
2. Der Rat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Marienmünster vom 08.12.2005 gemäß beigefügtem Satzungsentwurf mit Wirkung zum 01.01.2017.
3. Der Rat beschließt die Aufnahme des BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk) in den zuvor begründeten einheitlichen Versorgungsbetrieb mit Wirkung zum 01.01.2017.

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Rat beschließt die Überführung des BgA Beteiligung WWE in den Eigenbetrieb Wasserwerk und die Begründung eines einheitlichen (stromdominierten) Versorgungsbetriebes mit den BgA Strom- und Wasserversorgung mit Wirkung zum 01.01.2017.
2. Der Rat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Marienmünster vom 08.12.2005 gemäß beigefügtem Satzungsentwurf mit Wirkung zum 01.01.2017.
3. Der Rat beschließt die Aufnahme des BgA Freizeithallenbad (inkl. Blockheizkraftwerk) in den zuvor begründeten einheitlichen Versorgungsbetrieb mit Wirkung zum 01.01.2017.

